

Mitteilung des Senats

Täterarbeit als Prävention

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 16. März 2021

Die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD und DIE LINKE haben folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

"Das Thema „häusliche Gewalt“, also Gewalttaten, die in persönlichen Beziehungen und im sozialen Nahraum begangen werden, hat im Zuge der Corona-Pandemie zusätzlich an Signifikanz gewonnen. Neben den zahlreichen kurzfristigen Maßnahmen, die zur Hilfe Betroffener und zu deren Schutz angezeigt sind, ist auch präventive Täterarbeit ein wesentlicher Aspekt im Kampf gegen Gewalt. Die Arbeit mit den in engen sozialen Beziehungen gewalttätigen Tätern bietet einen sinnvollen Lösungsansatz, um deren Opfer vor weiteren Angriffen zu schützen. Letztlich ist allerdings insgesamt noch ein grundlegender gesellschaftlicher Wandel notwendig, um Gewalttätigkeit in persönlichen Beziehungen zu verhindern. Dafür müssen Angebote in der frühen Sozialisation vor allem von Männern als ein wichtiger Teil präventiver Täterarbeit begriffen werden, der verhindern kann, dass Männer zu Tätern werden.

Täterarbeit ist ein Bestandteil der Interventionskette gegen häusliche Gewalt. Sie findet in Kooperation und Vernetzung aller relevanten Institutionen, wie etwa Justiz, Polizei, Frauen*unterstützungseinrichtungen, Kinder- und Jugendhilfe, statt und kann Schutz vor zukünftiger Gewalt bieten. Täterarbeit zielt darauf ab, Gewalttäter davon abzuhalten, weitere Gewalttaten zu begehen. Gewalttäter können im Rahmen von strafrechtlichen Verfahren von Gerichten, den Staatsanwaltschaften in Abstimmungen mit den jeweiligen Gerichten und dem Be- oder Angeschuldigten, mit entsprechenden Auflagen oder Weisungen belegt werden, z.B. der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder an Einzelberatungen. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Maßnahmen kann auch zur Bedingung einer Verfahrenseinstellung, einer Verwarnung mit Strafvorbehalt oder einer Strafaussetzung zur Bewährung gemacht werden.

Die Ergebnisse wissenschaftlicher Begleitung bestätigen, dass Täterarbeit, insbesondere die längerfristige Einzelberatung, im Kontext von Interventionsprojekten eine sinnvolle Maßnahme ist, um Gewalttätige von weiteren Gewalttaten abzuhalten. Knapp zwei Drittel der Männer, die ein Programm begannen, schlossen es auch ab. Dabei hielten Täter, die aufgrund einer justiziellen Weisung oder Auflage an einem Täterprogramm teilnehmen, signifikant häufiger die Teilnahme durch. Es zeigte sich, dass Täter häuslicher Gewalt sich seltener aus eigener Motivation bei Täterprogrammen meldeten. Oftmals ist deshalb

gerade ein äußerer Druck nötig, damit Täter an entsprechenden Programmen, Einzelberatungen und/ oder sozialen Trainingskursen kontinuierlich und komplett teilnehmen.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Maßnahmen hat der Senat zur Aufklärung über das Thema „häusliche Gewalt“ in der Gesellschaft unternommen?
2. Inwiefern ist präventive Täterarbeit Teil der Maßnahmen?
3. Inwiefern ist die Sozialarbeit mit Jungen an Schulen Teil der Maßnahmen?
4. Welche Rolle spielt präventive Täterarbeit nach Auffassung des Senats bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt?
5. Welche Programme, Maßnahmen und Beratungseinrichtungen werden im Land Bremen zur präventiven Täterarbeit angeboten (aufgeschlüsselt nach beiden Stadtgemeinden)? Welche Erfahrungen wurden mit den bisherigen Programmen gemacht?
6. Welche Fortbildungsmaßnahmen gibt es z.B. für Fachkräfte des Bildungs-, Betreuungs- und Gesundheitswesens zum Thema präventive Täterarbeit?
7. Welche besonderen Maßnahmen ergreift der Senat im Zuge der besonderen Bedingungen während der Pandemie zur Verhinderung von häuslicher Gewalt und zur präventiven Täterberatung?
8. Werden Täter häuslicher Gewalt in Fällen der Wegweisung über Beratungsangebote informiert? Inwieweit findet hier eine Kooperation vom Amt für Soziale Dienste/Amt für Jugend, Familie und Frauen (Bremerhaven), der Polizei und spezifischen Beratungsstellen statt?
9. Welche Kosten entstehen für freiwillige Teilnehmer von präventiven Täterprogrammen?
10. Ist es für Klienten, die freiwillig an Programmen präventiver Täterarbeit teilnehmen, bei finanziellen Engpässen möglich, eine anteilige Kostenübernahme zu beantragen?
11. Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs in Fällen von häuslicher Gewalt?
12. In welchen Fällen wird Tätern häuslicher Gewalt die Weisung zur Teilnahme an einer Einzelberatung (Täterarbeit) erteilt und wie werden die Erfahrungen damit beurteilt?
13. Welche Schulungsmaßnahmen plant der Senat im Nachgang der aktuellen Polizeigesetzreform, um Polizist*innen mit den Änderungen in Bezug auf häusliche Gewalt vertraut zu machen?
14. Wie werden Polizist*innen im Rahmen der Aus- und Fortbildung für das Thema häusliche Gewalt sensibilisiert? Gibt es Pläne, diese Angebote auszubauen?“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen hat der Senat zur Aufklärung über das Thema „Häusliche Gewalt“ in der Gesellschaft unternommen?

Die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen im Bereich Häusliche Gewalt steuerte der Senat durch den Einsatz der ressortübergreifenden AG „Häusliche Beziehungsgewalt“ unter Federführung der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau. Inhalte dieser Strategieentwicklung sind die Analyse des Sachstands der Arbeit des Hilfe- und Unterstützungssystem, die Analyse über Zugang und Bekanntheit der Angebote in der Bevölkerung und die Identifizierung und

Benennung der Schwerpunkte für die Verbesserung der zukünftigen Arbeit. Die eingesetzte Arbeitsgruppe „Häusliche Beziehungsgewalt“ verfasste in regelmäßigen Abständen Berichte an die Bremische Bürgerschaft, die dort debattiert, beschlossen und veröffentlicht wurden. Im Zuge der Arbeiten zum Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention hat diese AG ihren Fokus erweitert, um auch andere in der Istanbul-Konvention genannten Gewaltformen in den Fokus zu nehmen.

Zur Bewusstseinsbildung - Bekanntmachung von Unterstützungsangeboten zur Häuslichen Gewalt engagieren sich die Träger von Facheinrichtungen im „Arbeitskreis gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ und setzen sich für die Wahrnehmung von Häuslicher Gewalt als geschlechtsbezogener Gewalt und Diskriminierung ein.

Die ZGF hat im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit viele Materialien in Kooperation mit Ressorts umgesetzt, mehrsprachig und auch in leichter Sprache. Jeder Träger nutzt seine Wege, um das eigene Angebot bekannt zu machen. Zentral ist dabei die Website gewaltgegenfrauen.bremen.de. Auch beim Familiennetz Bremen sind Angebote zur Prävention von Häuslicher Gewalt zu finden.

Unter der Beteiligung einer Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren des Bremer Hilfesystems wurden im Jahr 2019 zwei öffentliche Fachtagungen zur Präsentation der IPOS Studie „Modellprojekt Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz von Frauen vor Gewalt und Häuslicher Gewalt - Baustein Land Bremen durchgeführt. Dieses Projekt fokussierte die Frage, wie das Hilfesystem passgenau gestaltet werden kann und wie verlässliche Kooperationen mit Einrichtungen des Unterstützungssystems im Sinne einer ineinandergreifenden Versorgungskette geschaffen werden können.

Die Aufklärung über das Thema „Häusliche Gewalt“ ist auch wesentlicher Auftrag der von der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen „aufsuchenden Fachberatungsstelle für von Häuslicher Gewalt und Gewalt gegen die eigene Person betroffene Kinder und Jugendliche“, die von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport unter Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Bremen e.V. derzeit aufgebaut wird.

Aktuell haben auf der Grundlage der Vorgaben der Istanbul-Konvention, des Bremer Bürgerschaftsbeschlusses zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, des Koalitionsvertrages sowie der bisher geleisteten Arbeit seit Ende 2020 zehn interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppen zu prioritären Gewaltformen ihre Arbeit aufgenommen. Im Verlaufe des Jahres 2021 soll der Bremer Landesaktionsplan „Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen“ fertiggestellt werden. Zur Koordinierung dieser Arbeit wurde bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eine Koordinierungsstelle für den Umsetzungsprozess IK geschaffen. Die Täterarbeit wird von der Istanbul-Konvention explizit als notwendiger Teil von Gewaltprävention benannt. Die Bedeutung präventiver Täterarbeit, insbesondere für die Häusliche und sexuelle Gewalt, sind deshalb in der Arbeit zum Landesaktionsplan zentrales Thema.

Zur Bekanntmachung der Ergebnisse der Arbeit zum Landesaktionsplan hat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eine eigene Website „Bremen sagt Nein“ initiiert, um hier zukünftig die Öffentlichkeit kontinuierlich über die Arbeit zu Gewalt gegen Frauen und Kinder im Land Bremen aufzuklären bzw. zu berichten.

In der Polizei Bremen werden unterschiedliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Thema „Häusliche Gewalt“ mitunter als Aufklärungsansatz genutzt werden, durchgeführt. Hierunter fällt u.a. die sog. „Gefährderansprache“. In der Ansprache sollen die Präsenz und Entschlossenheit der Polizei gegenüber dem/der Täter:in deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die verständliche Darstellung des direkten Bezugs von Tat und Ahndung, Ursache und Wirkung. Darüber hinaus werden zukünftige Interventionsmöglichkeiten deutlich gemacht.

Neben der „Gefährderansprache“ besteht zudem die Möglichkeit durch Mitarbeiter:innen der phänomenverantwortlichen Dienststelle in der Kriminalpolizei ein Aufklärungsgespräch mit der/die Täter:in über das Thema „Häusliche Gewalt“ durchzuführen. Im Rahmen des Aufklärungsgesprächs sollen ggf. auch Hilfsangebote an die/den Täter vermittelt werden (z.B. Anti-Aggressionstraining, Beratungsstellen etc.). Auch hier werden dem/der Täter:in mögliche Konsequenzen eines weiteren Handelns aufgezeigt. Weiterhin bietet das Präventionszentrum der Polizei Bremen in seinem Bürgerservice sowohl persönliche Beratungen als auch Beratungen per Telefon oder E-Mail für alle Bürgerinnen und Bürger zu sämtlichen Themen der Kriminal- und Verkehrsprävention an.

Im Rahmen der Primärprävention klärt das Programm „Nicht mit mir“ Schülerinnen und Schüler der 5. Klassen über das Thema „Gewalt“ und „Gewaltprävention“ auf. Die Kinder lernen, dass es unterschiedliche Arten von Gewalt gibt und wie man sich in den unterschiedlichsten Situationen richtig verhält, um sich und andere zu schützen. Durch die Mitarbeiterin des Präventionszentrums, die ausgebildete Trainerin und Multiplikatorin für dieses Programm ist, werden Multiplikator:innenenschulungen für die Kontaktbeamtinnen und Kontaktbeamten der Polizei Bremen durchgeführt, die das Programm anschließend eigenständig in den Schulen anbieten.

Die Ortschaftsbehörde Bremerhaven bietet seit den 1995 Jahren bereits Selbstbehauptungskurse für Frauen und Mädchen mit dem Schwerpunkt Häusliche Gewalt / sexualisierte Gewalt an. Des Weiteren werden regelmäßig Vorträge und Schulungseinheiten zu diesem Themenkomplex in den verschiedenen Einrichtungen und Institutionen Bremerhaven durchgeführt. In Bezug auf die Prävention gegenüber von Häuslicher Gewalt betroffener Kinder, wird ebenfalls in diese Richtung über Schulen, Institutionen und Fördereinrichtungen mit Eltern und Erziehenden gearbeitet. Diese Maßnahmen sind eingebettet in die präventive Netzwerkarbeit in Bremerhaven, die unter anderem durch den Präventionsrat Bremerhaven koordiniert und gefördert wird.

2. Inwiefern ist präventive Täterarbeit Teil der Maßnahmen?

In Bremen werden präventive Täterprogramme z.B. über die Fach- und Interventionsstelle „Neue Wege“ im Bereich Häusliche Gewalt angeboten. Das Team von „Neue Wege“ bietet kostenfreie Beratungsangebote für Frauen und Männer, die einen Weg aus der Gewaltspirale suchen an. Das Unterstützungsangebot richtet sich sowohl an Betroffene, die Gewalt erlebt haben als auch an Betroffene, die Gewalt verursachen, also Täter:innen.

Ebenso bietet die Fachstelle für Gewaltprävention Bremen und Bremerhaven Täterprogramme im Bereich Häusliche und sexuelle Gewalt an, sie versteht sich als eine Opferschutz-Einrichtung, deren Hilfsangebote sich an Beschuldigte und Verursacher von körperlicher und sexueller Gewalt richten. Ihre Angebote sind weitgehend kostenpflichtig.

In der Bremer Beratungspraxis „praksys“ werden im Bereich Täterarbeit neben den sekundär- und tertiärpräventiven Angeboten, die Entwicklung von Präventionskonzepten und deren Implementierung insbesondere im Bereich sexualisierte Gewalt angeboten. Ihre Beratungsangebote sind weitgehend kostenpflichtig.

Präventive Täterarbeit ist in Bremerhaven bei der Gesellschaft für integrative Beratung GISBU bzw. der Fachstelle für Gewaltprävention Bremerhaven angesiedelt. Hier findet sich im Bereich Täterarbeit ein Angebot für verurteilte und weisungsversehene Straftäter.

Die Förderung von Miteinander und gegenseitigem Verständnis des Gewalt-Präventions-Programms „Nicht mit mir“ dient sowohl dem Opferschutz als auch präventiver Täterarbeit, bereits im Kindesalter. (Siehe auch Frage 1)

In Arbeit ist zudem ein „Wegweiser“ für Bürgerinnen und Bürger, der Kontakte von Bremer Hilfeeinrichtungen aufführt. Einige davon bieten täterbezogene Präventionsansätze, Beratungen und Therapien an (siehe oben). Der Wegweiser wird durch das polizeiliche Projekt „Opferschutz“ in Zusammenarbeit mit dem Landesopferschutzbeauftragten und weiteren Netzwerken erstellt.

3. Inwiefern ist die Sozialarbeit mit Jungen an Schulen Teil der Maßnahmen?

An einigen Bremer Schulen werden spezifische originäre Jungen-Arbeit-Projekte angeboten. Die Anbietenden sind Sozialarbeiter (männlich), die mit einem Zertifikat ausgezeichnet worden sind und aufgrund dieser Ausbildung mit Jungen-Gruppen arbeiten können. Diese Ausbildung ist ein externes, trägerübergreifendes Angebot, das an alle Sozialarbeiter gerichtet ist und bis dato aus den jeweiligen Fortbildungsbudgets der Schulen finanziert wird.

In Bremerhaven gibt es in der Primarstufe geschlechterspezifische präventive Kleingruppenangebote (bspw. Sozialtrainings) im Rahmen des Ganztagsangebotes oder durch die Schulsozialarbeit. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen gibt es präventive Angebote sowohl für Mädchen als auch für Jungen. Die Schulen legen Wert auf Angebote, die sich an beide Geschlechter gleichermaßen richten. In einer Arbeitsgruppe „sexuelle Gewalt in Familien und an Kindern“ wird derzeit das Thema „Gewalt und Jungs“ bearbeitet. Für den Bereich der Oberschulen gibt

es in BHV Angebote sowohl für Mädchen als auch für Jungen, teils mit Unterstützung der Polizei. Im Rahmen des Ganztagsangebotes gibt es Jungengruppen und das Anti Mobbing Programm „No-Blame-Approach“. Schüler:innen werden bei Auffälligkeiten gezielt von der Schulsozialarbeit angesprochen. Sie begleiten Schüler:innen teils auch zu Terminen außerhalb von Schule (ASD, Polizei, Gericht, ...). Die Schulen betonen, wie wichtig Beziehungsarbeit bei auffälligen Schüler:innen ist.

Die von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport finanzierten Fachberatungsstellen im Kinderschutz halten im Kontext ihrer Beratungsarbeit an Schulen auch Angebote für und mit Jungen vor. Diese befassen sich unter anderem mit der Thematik der Gewaltprävention/Täterarbeit.

4. Welche Rolle spielt präventive Täterarbeit nach Auffassung des Senats bei der Bekämpfung von Häuslicher Gewalt?

Wie schon in Frage 1 ausgeführt, wird die Täterarbeit von der Istanbul-Konvention explizit als notwendiger Teil von Gewaltprävention benannt. Artikel 16 fordert vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme und führt aus:

„(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen Häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -täterinnen, erneut Straftaten begehen.

(3) Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.“

Die Bedeutung präventiver Täterarbeit, insbesondere für die Häusliche und sexuelle Gewalt, ist deshalb in der Erarbeitung des Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention zentrales Thema. Die bisherige Praxis in der Zusammenarbeit mit Einrichtungen (siehe Frage 2) für die Täterarbeit und Interventionsprojekten bestätigt dies.

Präventive Täterarbeit ist neben der dringend notwendigen Unterstützung für die Opfer ein wichtiger Baustein bei der Bekämpfung der Häuslichen Gewalt. Sie ist sowohl im Kontext des Opferschutzes als auch im Hinblick auf die Prävention von Gewalt in bestehenden oder zukünftigen Beziehungen des gewalttätigen Betroffenen von Bedeutung.

Präventive Täterarbeit sucht einerseits danach, Antworten zu finden wie diese Form

der Gewalt entstanden ist und wie ihr möglichst im Entstehungsstadium entgegengewirkt werden kann. Prävention ist hierbei ein wichtiges Element, um Informationen zu Hilfen und Anlaufstellen für Täter bekannt zu machen, Vertrauen in diese aufzubauen, aber auch Strategien zum eigenen Umgang mit aggressivem Verhalten zu entwickeln.

Andererseits ist es aus Sicht der Polizei, neben den notwendigen Maßnahmen der primären sowie opferbezogenen Prävention, erforderlich, Täter auch konsequent in die Verantwortung für ihre Taten zu nehmen. Ziel dabei ist die Wiederholung einer Gewalteskalation zu verhindern und die Opfer besser zu schützen. Täterarbeit zielt darauf ab, dass gewalttätige Männer/Frauen lernen, Gewalt gegen ihren Partner zu unterlassen und auch in Konfliktsituationen gewaltfrei zu agieren. Erfolgreiche Täterarbeit wirkt sich darüber hinaus positiv auf die Entwicklung von Kindern aus, die häufig Zeugen Häuslicher Gewalt sind und in einer gewaltgeprägten Atmosphäre aufwachsen.

Aus den Berichten der AG Häusliche Gewalt und den aktuellen Diskussionen in den Arbeitsgruppen der Istanbul Konvention wird deutlich, dass im Land Bremen und Bremerhaven die präventive Täterarbeit, insbesondere auch im Bereich der Sexuellen Gewalt, durch ein niedrighwelliges, kostenloses und anonymes Angebot in beiden Stadtgemeinden ausgebaut werden muss. Dies hat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz auch dem Ausschuss für die Gleichstellung der Frau der Bremischen Bürgerschaft berichtet.

5. Welche Programme, Maßnahmen und Beratungseinrichtungen werden im Land Bremen zur präventiven Täterarbeit angeboten (aufgeschlüsselt nach beiden Stadtgemeinden)? Welche Erfahrungen wurden mit den bisherigen Programmen gemacht?

Hier wird zunächst auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

In folgenden Beratungseinrichtungen werden Programme zur präventiven Täterarbeit angeboten:

1. Interventions- und Fachberatungsstelle „Neue Wege“ in Bremen
2. GISBU Bremerhaven
3. Stalking KIT Bremen
4. Täter-Opfer-Ausgleich Bremen
5. Verein Männer gegen Männergewalt (kostenpflichtig)
6. Fachstelle für Gewaltprävention Bremen (kostenpflichtig)
6. praksys Bremen Gewaltprävention (kostenpflichtig)
7. Beratungsstelle Zweite Chance Bremen

Zudem bieten die Sozialen Dienste der Justiz in Bremerhaven ab 2021 einen Anti-Gewalt-Trainingskurs als Auflage oder Weisung für Täterarbeit für bis zu acht Teilnehmer an. Bis 2019 wurde dieser Kurs von der Gisbu Bremerhaven erfolgreich angeboten. Gem. § 55 Abs. 5 BremPoIG übermittelt der Polizeivollzugsdienst nach festgestellten Handlungen Häuslicher Gewalt die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der volljährigen Personen, von denen Häusliche Gewalt ausgegangen oder gegen die Häusliche Gewalt verübt worden ist (betroffene Personen), an eine von

der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bestimmte Beratungsstelle.

Dies ist die Fachberatungs- und Interventionsstelle „Neue Wege“, die sowohl dem Opfer als auch dem Täter zeitnah eine Beratung zur Verhütung weiterer Handlungen Häuslicher Gewalt anbietet. Insofern ist ein regelmäßiger Kontakt zwischen der Interventionsstelle und den sachbearbeitenden Dienststellen der Direktion K/LKA der Polizei vorhanden.

Eine explizite wissenschaftliche Evaluation der genannten Beratungsangebote im Bereich Täterarbeit wurden bisher nicht durchgeführt bzw. sind dem Senat nicht bekannt.

6. Welche Fortbildungsmaßnahmen gibt es z.B. für Fachkräfte des Bildungs-, Betreuungs- und Gesundheitswesens zum Thema präventive Täterarbeit?

Das Landesinstitut für Schule (LIS) bietet keine Fortbildungen zur Täterarbeit an. Ebenso sind im Landescurriculum der Pflegeausbildung sowie der anderen Gesundheitsfachberufe keine Inhalte zur präventiven Täterarbeit festgehalten.

7. Welche besonderen Maßnahmen ergreift der Senat im Zuge der besonderen Bedingungen während der Pandemie zur Verhinderung von Häuslicher Gewalt und zur präventiven Täterberatung?

Zur Entlastung der Frauenhäuser aufgrund von SARS-CoV 2 hat der Senat mit Beschluss vom 07.04.2020 zusätzlich 30 Plätze als Unterkunft für von Häuslicher Gewalt bedrohte bzw. betroffene Frauen und ihre Kinder geschaffen. Die Auslastung der Frauenhäuser ist konstant hoch, die Belegung liegen immer wieder (wie auch aktuell) bei über 100 Prozent. Zurzeit ist zudem eine sehr hohe Fluktuation zu verzeichnen. Berichte aus den Frauenhäusern in Bremen legen nach erster Einschätzung nahe, dass die Anfragespitzen mit der Situation während des Corona-Lockdowns zusammenhängen.

In beiden Stadtgemeinden gibt es direkte Absprachen zwischen Polizei, Unterkunft und Frauenhaus, so dass bei gefährlichen bzw. bedrohlichen Situationen die Polizei schnell vor Ort ist. Aus diesem Grund konnte auf zusätzliches Sicherheitspersonal verzichtet werden. Durch die Erhöhung der Beratungskapazitäten bei Neue Wege – Wege aus der Beziehungsgewalt im letzten Haushaltsbeschluss konnte auch die Täterarbeit gestärkt werden.

In den Schulen in Bremerhaven werden den Kindern und Jugendlichen, die aus sog. unsicheren familiären Verhältnissen kommen, im Rahmen von kompensatorischen Angeboten zusätzliche Unterrichtsangebote gemacht. Lehrkräfte achten besonders darauf, in Zeiten der Schulschließung oder während einer Quarantänemaßnahme, den Kontakt zu diesen Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern zu halten und nutzen dafür die zur Verfügung stehenden Kommunikationswege. In der Pandemiezeit, mit der Verlagerung von Unterricht und schulischem Lernen in das Häusliche Umfeld und in die Familien, unterstützt das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum ReBUZ – insbesondere beim Kontakt zu den Schüler:innen und den Eltern oder bei Konflikten zwischen Schule und Familie bzw. innerhalb der Familie - durch Gesprächsangebote oder Mediation und

bietet individuelle Beratung bei der Planung der weiteren Vorgehensweise an.

Das ReBUZ BHV bietet Lehrkräften bei Unsicherheiten in der Bewertung der Symptomatik Beratung an und unterstützt ggf. den Kontakt zu flankierenden Diensten wie bspw. zur Erziehungsberatungsstelle oder zum Allgemeinen Sozialen Dienst.

Die Polizei Bremen erstellt seit Beginn der Pandemie ein Lagebild Häusliche Gewalt, das auch die Kindeswohlgefährdung berücksichtigt und derzeit einem monatlichen Turnus unterliegt. Darüber hinaus werden die der Polizei bekannt gewordenen Zahlen zur Häuslichen Gewalt und Kindeswohlgefährdung wöchentlich ausgewertet, mit dem Ziel, auffällige Entwicklungen schnellstmöglich zu erkennen.

Das Präventionszentrum der Polizei Bremen ist nicht vollständig vom Lock-down betroffen, sondern zu den Öffnungszeiten für Beratungen erreichbar. Diese werden telefonisch oder per Mail durchgeführt. In besonderen Situationen werden auch persönliche Beratungen in den Räumen des Präventionszentrums angeboten und unter Hygienemaßnahmen ermöglicht.

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven ist während der Pandemiesituation nach wie vor über die Dienststellen sowie die Beratungsstelle telefonisch und per Mail erreichbar. Es wird intensiv an der Strategie zur Umsetzung der Istanbul Konvention gearbeitet.

Die ZGF hat im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zwei Öffentlichkeitskampagnen durchgeführt, eine in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche, eine zweite in Kooperation mit verschiedenen Wohnungsbaugenossenschaften. So wurde Information über Anlaufstellen bei häuslicher Gewalt in Supermärkten und Fluren von Mietwohnungsgebäuden sichtbar gemacht.

8. Werden Täter Häuslicher Gewalt in Fällen der Wegweisung über Beratungsangebote informiert? Inwieweit findet hier eine Kooperation vom Amt für Soziale Dienste/Amt für Jugend, Familie und Frauen (Bremerhaven), der Polizei und spezifischen Beratungsstellen statt?

Die Polizei ist häufig die erste staatliche Institution, die in Fällen Häuslicher Gewalt interveniert. Jedoch lässt die aufgeheizte Einsatzsituation es oftmals nicht zu, den Täter über vorhandene Beratungsangebote umfassend zu informieren, wie oben beschrieben.

Der zweite Kontakt zwischen der Polizei und dem Täter ermöglicht sich im Zusammenhang mit der Vorladung zur Anhörung beim zuständigen Kriminalkommissariat. Dieser Termin wird jedoch angesichts des für einen Beschuldigten im Strafverfahren bestehenden Aussageverweigerungsrechts und der fehlenden Verpflichtung, der Ladung zu einer polizeilichen Vernehmung Folge zu leisten, in den meisten Fällen nicht wahrgenommen, so dass der weitaus größte Anteil der Betroffenen für die in Rede stehende Aufklärung von der Polizei schwer erreicht wird.

Rein rechtlich ergaben sich im Zuge der Novellierung des Bremischen Polizeigesetzes Veränderungen bei der Bearbeitung von Vorgängen im Zusammenhang mit „Häuslicher Gewalt“. Im Wesentlichen konzentrieren sich die neuen Arbeitsprozesse weiterhin auf die Deeskalation während des Ersteinschreitens (mitunter Wohnungsverweisung; gem. § 12 Abs. 1 BremPolG), der anschließenden Informierung der Beratungsstelle „Neue

Wege – Wege aus der Beziehungsgewalt“ (gem. § 55 Abs. 5 BremPolG), einer entsprechend kenntlich gemachten Berichterstattung und einer prozessbegleitenden Überprüfung (mind. einmal) der Einhaltung der Wohnungsverweisung (§ 12 Abs. 6 des BremPolG) durch die phänomenverantwortliche Dienststelle.

Neben der o.g. Handlungsanleitung wird aktuell die Dienstanweisung „Individuelle Gefährdungsbewertungen“ erarbeitet. Wie die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz dem Ausschuss für die Gleichstellung der Frau (GDF) dargestellt hat, wird von ihr eine Erhöhung der Kapazitäten der Täterarbeit in Bremen und Bremerhaven gewünscht.

Erhält der Sozialdienst Junge Menschen des Amtes für Soziale Dienste eine Polizeimeldung über einen entsprechenden Vorfall, weil Kinder betroffen sein könnten, wird in einer kollegialen Beratung das weitere Vorgehen hinsichtlich der möglichen Kindeswohlgefährdung festgelegt. Grundsätzlich wird in Fällen Häuslicher Gewalt dann im Sinne des Kinderschutzes mit dem gesamten Familiensystem gearbeitet. Die Information über entsprechende Beratungsangebote, auch für Täter:innen ist, wenn erforderlich, Teil der Hilfeplanung.

Eine enge Kooperation mit allen beteiligten Institutionen ist stets Baustein der Hilfeplanung im Sozialdienst Junge Menschen. Sie erfolgt sowohl auf den Einzelfall bezogen, als auch in Kooperationsgesprächen in den Sozialzentren.

9. Welche Kosten entstehen für freiwillige Teilnehmer von präventiven Täterprogrammen?

Die Fach- und Interventionsstelle „Neue Wege“ in Bremen sowie die GISBU in Bremerhaven werden öffentlich gefördert und bieten Täter:innen kostenlose Beratungstermine an.

Die Fachstelle für Gewaltprävention GmbH erhält keine öffentliche Förderung. Erwachsene müssen daher in der Regel für die Kosten der Behandlung selbst aufkommen. Der Satz für eine Beratungs- oder Therapiestunde beträgt 75,00 €.

Sowohl der Verein Männer gegen Männergewalt, die „Fachstelle für Gewaltprävention“, als auch „praksys Bremen“ bieten für Selbstzahler:innen entsprechende Beratungen an. In Ausnahmefällen können die beiden letztgenannten Träger Teil der Angebote im Rahmen der Hilfeplanung nach § 27ff SGB VIII sein.

10. Ist es für Klienten, die freiwillig an Programmen präventiver Täterarbeit teilnehmen, bei finanziellen Engpässen möglich, eine anteilige Kostenübernahme zu beantragen?

Den Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (z.B. ALG II-Empfänger, geistig Beeinträchtigte) wird bei der Beantragung der Übernahme der Kosten durch die Sozialämter Unterstützung zugesagt. Leistungen für Kinder und Jugendliche können über das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG § 27a) abgerechnet werden. Es besteht eine Leitungsvereinbarung mit dem Jugendamt Bremen.

11. Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs in Fällen von Häuslicher Gewalt?

Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs stellt ein wichtiges, eigenständiges Instrument zur Konfliktbewältigung zwischen Opfer und Täter und zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens in vielen Deliktsfeldern dar. Das Bemühen um einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer einer Straftat beinhaltet nicht nur eine materielle Schadenswiedergutmachung, sondern darüber hinaus auch die Übernahme der Verantwortung auf Täterseite sowie die Bereitschaft zur Annahme eines derartigen Ausgleichs auf Opferseite. Grundlegende Voraussetzung für die Inanspruchnahme des gesetzlich normierten Täter-Opfer-Ausgleichs bzw. eines „Wiedergutmachungsdienstes“ gem. §§ 155a, 155b, 46a StGB ist die Freiwilligkeit der Teilnahme sowohl für die Geschädigten als auch für die Beschuldigten.

Die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Fällen häuslicher Gewalt ist umstritten und wird kontrovers diskutiert. Rechtstheoretisch wird von Kritikerinnen eingewandt, der Täter-Opfer-Ausgleich bedeute eine Bagatellisierung und „Re-Privatisierung“ häuslicher Gewalt und sei aufgrund seiner punktuellen Natur prinzipiell nicht zur Bearbeitung häuslicher Gewalt geeignet, die regelmäßig durch lang anhaltende, tief liegende Konflikte gekennzeichnet sei. Zentrale Voraussetzungen zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs – Freiwilligkeit der Teilnahme und Ressourcengleichheit der Parteien – seien nicht gegeben, vielmehr würden die Opfer häuslicher Gewalt durch die Täter zur Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich gedrängt und es bestehe ein extremes Machtgefälle, das auch im Täter-Opfer-Ausgleich nicht auszugleichen sei. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich (BAG-TOA), der auch der TOA Bremen angehört, hat deshalb Standards zur Bearbeitung von TOA-Fällen bei Häuslicher Gewalt entwickelt. An diesen Standards richtet der TOA Bremen e.V. seine Arbeitsweise in TOA-Fällen mit Häuslicher Gewalt aus. Der TOA Bremen e.V. ist zudem eine von bundesweit nur 16 Einrichtungen, die das Gütesiegel der BAG-TOA und des TOA-Servicebüros führen dürfen, weil sie sich regelmäßigen Qualitätszertifizierungen unterziehen.

In Verfahren von häuslicher Gewalt bedient sich die Staatsanwaltschaft in geeigneten Fällen einer möglichen Einstellung nach § 153 a StPO der Gerichtshilfe der Sozialen Dienste der Justiz auf Grundlage des § 160 Abs. 3 S. 2 StPO und lässt sich Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise unterbreiten. Es handelt sich dabei um vergleichsweise wenige Verfahren, so wurden beispielsweise dem TOA Bremen e.V. im Jahr 2019 insgesamt 5 Fälle vermittelt (siehe dazu noch ausführlich nachstehend in der Antwort zu Frage 12).

Entsprechend der dargelegten Standards finden Täter-Opfer-Ausgleichs-Verfahren bei Häuslicher Gewalt beim TOA Bremen e.V. nur auf freiwilliger Basis und in Form von Einzelgesprächen mit Beschuldigten und Geschädigten statt, die von einem gemischtgeschlechtlichen Psychologenpaar geführt werden, die über eine Mediationsausbildung verfügen und zusätzlich in dem Bereich innerfamiliärer psychischer und physischer Gewalt sowie der Dynamik in Gewaltbeziehungen ausgebildet sind. In der Regel handelt es sich bei den zugewiesenen Fällen um Gewalt von Männern gegen Frauen innerhalb der Familie oder Partnerschaft.

Ausgehend von einem vorliegenden Machtungleichgewicht bedürfen die Verletzten

Frauen eines besonderen Schutzes. Ein prinzipieller Unterschied zu anderen TOA-Fällen besteht darin, dass bei Häuslicher Gewalt die schützenswerten Interessen der geschädigten Frauen und die Beziehungsdynamiken des Paares besonders im Vordergrund stehen.

Das besondere Setting des TOA in Fällen häuslicher Gewalt zielt darauf ab, dass sowohl Geschädigte als auch Beschuldigte eigenverantwortlich Lösungen für ihre Gewaltkonflikte in der Beziehung entwickeln. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschuldigten ihr gewalttätiges Verhalten einsehen, und dass die Verletzten unterstützt werden.

Damit der gewalttätige Beschuldigte keinen weiteren Druck auf die Verletzte ausüben kann, wird regelmäßig zunächst die verletzte Frau angeschrieben. Anschließend werden die Beteiligten getrennt voneinander in Einzelgesprächen über den Täter-Opfer-Ausgleich beraten und in einem Erstgespräch zu Geschichte und aktuellem Stand der Beziehung befragt. Nach Bedarf werden weitere Einzelgespräche vereinbart und auf weitere Angebote, wie etwa Beratungsstellen für Frauen und Männer hingewiesen. Gemeinsame Gespräche mit den Betroffenen finden ausschließlich auf deren Wunsch und nur in solchen Fällen überhaupt statt, in denen das Paar an der Paarbeziehung festhalten will und in einem gemeinsamen Haushalt lebt und keine Trennungsabsichten bestehen. Der aufgezeigte Fallablauf kann individuell verschieden ablaufen und richtet sich nach der aktuellen Situation des Paares.

Bei getrennten Paaren und geäußerten Trennungsabsichten bietet der TOA Bremen e.V. Betroffenen von Häuslicher Gewalt im Rahmen des Stalking-Kriseninterventions-teams, kurz Stalking-KiT, getrennt und einzeln Beratungs- und Krisengespräche an. Inhaltlich stehen hier entlastende Gespräche und die Vermittlung in weiterführende Angebote im Vordergrund. Geschädigte sollen geschützt und Beschuldigte – falls nötig auch in enger Kooperation mit anderen Institutionen – begrenzt werden. Ein Zusammenreffen zwischen Geschädigten und Beschuldigten sowie gemeinsame Gespräche finden in diesem Setting grundsätzlich nicht statt.

Die Meldung des TOA Bremen e.V. über den erfolgreichen Abschluss eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist die Voraussetzung für die endgültige Einstellung des Strafverfahrens. Diese Einstellungsentscheidung findet sich, wie alle anderen Einstellungsentscheidungen, im Verfahrensregister der Staatsanwaltschaft wieder und wird bei zukünftigen Straftaten zur Beurteilung herangezogen.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat unter den vorbeschriebenen Bedingungen insoweit sehr gute Erfahrungen mit diesem Instrument und seinem Träger gemacht.

12. In welchen Fällen wird Tätern Häuslicher Gewalt die Weisung zur Teilnahme an einer Einzelberatung (Täterarbeit) erteilt und wie werden die Erfahrungen damit beurteilt?

Im Gegensatz zum Täter-Opfer-Ausgleich handelt es sich bei Täterarbeit um ein Unterstützungs- und Beratungsangebot ausschließlich für in Partnerschaft gewalttätige Männer. Ziel von Täterprogrammen ist, es gewalttätiges Verhalten zu beenden, beispielsweise durch Absolvierung eines sozialen Trainingskurses. Eine solche Täterarbeit ist ein wichtiger Baustein für die Bekämpfung von Häuslicher Gewalt. Auflagen und

Weisungen zur Täterarbeit in Form von sozialen Trainingskursen für gewalttätige Männer in Partnerschaft sind als ergänzende Maßnahmen neben existierender Sanktionsmöglichkeiten bei Häuslicher Gewaltkriminalität bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten sinn- und wirkungsvoll.

Auflagen oder Weisungen zur Teilnahme an einer Täterarbeit oder an einem Täter-Opfer-Ausgleich erfordern stets, dass die Tatvorwürfe ausermittelt und die Sache anklage-reif oder verurteilungsreif ist. Wird die Auflage oder Weisung nicht befolgt, muss die Möglichkeit bestehen, das Verfahren weiter zu betreiben und zügig durch Anklageerhebung, Beantragung eines Strafbefehls oder durch Verurteilung abzuschließen. Dies bereitet in der Praxis oft Schwierigkeiten, weil die Geschädigten häufig nur unpräzise Angaben machen, aus denen sich die für eine Anklageerhebung erforderlichen Angaben nicht ergeben, und zwar im Hinblick auf die Tatzeiten, genauen Geschehensabläufe, Wortlaute der Beleidigungen und Bedrohungen. Fotos von Verletzungen, ärztliche Atteste, Briefe, E-Mails oder Chat-Verläufe sind oftmals nicht mehr vorhanden oder werden den Strafverfolgungsbehörden trotz mehrfacher Bitten nicht übersandt. Ergänzend ist zu bedenken, dass entsprechende Tatvorwürfe häufig von den Beschuldigten/Angeklagten bestritten werden und keine Bereitschaft besteht, sich der zugrundeliegenden Problematik zu stellen. Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, gibt es strafver-fahrensrechtlich verschiedene Möglichkeiten, Beschuldigten bzw. Angeklagten Täterarbeit aufzuerlegen:

Nach § 153a StPO besteht für die Staatsanwaltschaft (mit Zustimmung des Gerichts) oder nach Anklageerhebung für das Gericht (mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft) die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung nach Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, wenn diese geeignet sind, dass öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Es handelt sich dabei um ein zweckmäßiges, vereinfachtes Verfahren bei kleinerer oder mittlerer Kriminalität, dass auch der Beschleunigung und Entlastung dient. Auf diese Weise soll erreicht werden, den Rechtsfrieden ohne eine Bestrafung im eigentlichen Sinne - jedoch nicht ohne eine Sanktion - wiederherzustellen (Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 153a Rn. 2). Die Einstellung des Verfahrens erfolgt dabei in zwei Etappen. Zunächst wird das Verfahren vorläufig mit der Anordnung von Auflagen oder Weisungen eingestellt. Nach Erfüllung der Auflagen oder Weisungen wird das Verfahren endgültig eingestellt. Eine Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO kommt in Fällen in Betracht, in denen die Schuld des Täters zwar nicht als gering anzusehen ist (wie bei einer Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO wegen Geringfügigkeit), aber durch die Erfüllung von Auflagen und Weisungen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigt ist.

Zu den Weisungen zählen u.a. das ernsthafte Bemühen, einen Ausgleich mit dem oder der Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) bzw. die ganze oder teilweise Wiedergutmachung der Tat oder das Bemühen darum sowie die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (§ 153a Abs. 1 Nr. 5 und 6 StPO).

Nach § 153b StPO kann die Staatsanwaltschaft (mit Zustimmung des Gerichts) von der Verfolgung absehen bzw. das Gericht nach Anklageerhebung mit Zustimmung der

Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen, wenn die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen. Die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe liegen u.a. auch im Falle eines durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleichs oder einer Schadenswiedergutmachung nach § 46a StGB vor. Diese Verfahrenserledigung ist nicht auf Vergehen beschränkt und geht der Anwendung des § 153a StPO regelmäßig vor (Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 153b Rn. 1).

Bei Vergehen im unteren Kriminalitätsbereich besteht schließlich auch die Möglichkeit der Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB. Voraussetzung dafür ist, dass keine höhere Geldstrafe als 180 Tagessätze verwirkt ist, zu erwarten ist, dass der Täter oder die Täterin künftig auch ohne Verurteilung zu einer Strafe keine Straftaten mehr begehen wird und nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters besondere Umstände vorliegen, die eine Verhängung von Strafe entbehrlich machen. Die Verteidigung der Rechtsordnung darf zudem die Verurteilung zu einer Strafe nicht gebieten. Der oder die Täterin wird in diesem Fall der Straftat schuldig gesprochen und die Verhängung zu einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen vorbehalten. Das Gericht kann dem Täter oder der Täterin für die Dauer einer zwei Jahre nicht überschreitenden Bewährungszeit Auflagen und Weisungen ähnlich wie bei § 153a StPO auferlegen, u.a. die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs nach § 59a Abs. 2 Nr. 5 StGB, wozu, wie dargelegt, gerade auch, aber nicht ausschließlich, die Teilnahme an einem Täterprogramm zählt. Kommt der Täter oder die Täterin der Weisung nach, stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit fest, dass es mit der Verwarnung sein Bewenden hat, § 59b Abs. 2 StGB, andernfalls kommt es zur Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe, § 59b Abs. 1 StGB.

Die Staatsanwaltschaft Bremen favorisiert strafverfahrensrechtlich, die Verfahren von Häuslicher Gewalt unter Anwendung des § 153a StPO zu bearbeiten. Zur Einschätzung des soziokulturellen Hintergrundes der Beteiligten in den Verfahren zur Häuslichen Gewalt bedient sich die Staatsanwaltschaft auf Grundlage des § 160 Abs. 3 S. 2 StPO der Gerichtshilfe der Sozialen Dienste der Justiz und lässt sich Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise unterbreiten. Unter konzeptioneller Beteiligung von Justiz, Inneres, ZGF, dem TOA Bremen e.V., des Vereins „Neue Wege“, „Gisbu“ Bremerhaven sowie der Ortspolizei Bremerhaven hat die Gerichtshilfe ein Konzept erarbeitet, in dem mit den Beteiligten die Gefahren und Konsequenzen ihres Beziehungssystems sowie den bestehenden Gewalthandlungen besprochen und Ansätze möglicher alternativer Verhaltens- und Beziehungsmuster sowie bei Bedarf weitere Unterstützungsmaßnahmen aufgezeigt werden.

Die Einbeziehung der Gerichtshilfe durch die Staatsanwaltschaft in Verfahren von Häuslicher Gewalt ist durchweg positiv zu beurteilen: Bei 23 von 40 Verfahren hat die Gerichtshilfe 2019 eine Einstellung angeregt, 5 Fälle wurden an den TOA Bremen e.V. und 1 Fall an den Verein „Neue Wege“ weitervermittelt, so dass lediglich die verbleibenden Verfahren noch im Zuge des normalen Strafverfahrens abzarbeiten waren.

13. Welche Schulungsmaßnahmen plant der Senat im Nachgang der aktuellen Polizeigesetzreform, um Polizist*innen mit den Änderungen in Bezug auf Häusliche Gewalt vertraut zu machen?

Die Angehörigen der Polizeibehörden werden über Mitarbeiterinformationen sowie Handlungs- und Dienstanweisungen im Intranet über die Änderungen im Polizeigesetz informiert. Hierzu wurden in enger Zusammenarbeit der Polizei Bremen mit der Ortspolizeibehörde Bremerhaven Informationsmaterialien zu den Gesetzesänderungen erarbeitet. Zusätzlich wurden Multiplikatoren in entsprechenden Schulungen ausgebildet. Die Multiplikatoren haben in ihren Bereichen das erlernte Wissen mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Schulungsunterlagen weitergegeben, sodass mittelbar alle Mitarbeitenden zu den allgemeinen Neuerungen beschult werden konnten.

Innerhalb dieser Schulungsveranstaltungen wurden unter anderem auch die Änderungen in Bezug auf Häusliche Gewalt thematisiert. Die Schulungsunterlagen wurden polizeiintern im Intranet veröffentlicht, sodass sie jedem Mitarbeitenden auch zur nachträglichen Recherche und Vertiefung zur Verfügung stehen. Die Änderungen in Bezug auf Häusliche Gewalt wurden weiterhin in einer Mitarbeiterinformation im Rahmen einer Gegenüberstellung dargestellt. Zudem wurde eine umfassende Handlungsanleitung zu der Thematik erstellt und veröffentlicht. Einen hohen Stellenwert hat hierbei die Datenübermittlung an Beratungsstellen in Fällen Häuslicher Gewalt.

Im Rahmen der polizeilichen Ausbildung wurden alle Studierenden gemäß ihrem Ausbildungsstand mit allen studienrelevanten Neuerungen des Bremischen Polizeigesetzes, einschließlich der Neuregelung der Befugnis zur Wohnungsverweisung und der Übermittlungsverpflichtung gegenüber benannten Beratungsstellen, vertraut gemacht.

Im Fortbildungsinstitut für die Polizei im Lande Bremen werden ab Mitte 2021 mehrere Fortbildungsseminare zum neuen Bremischen Polizeigesetz angeboten. In den Seminaren wird auf die Änderungen im reformierten Bremer Polizeigesetz im Zusammenhang mit dem Thema „Häusliche Gewalt“ eingegangen. Weiterhin wird der Themenkomplex im Seminar „Polizeirecht für Länderwechsler und Rückkehrer“ behandelt.

14. Wie werden Polizist*innen im Rahmen der Aus- und Fortbildung für das Thema Häusliche Gewalt sensibilisiert? Gibt es Pläne, diese Angebote auszubauen?

Das Thema „Häusliche Gewalt“ ist im Curriculum für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung seit langem fest verankert. Entsprechend der interdisziplinären und integrativen Ausrichtung des Studiengangs wird das Thema über den gesamten Studienverlauf hinweg aus unterschiedlichen fachtheoretischen Perspektiven adressiert. Darüber hinaus werden die Studierenden im Rahmen praktischer Trainings mit der Bewältigung einschlägiger Einsatzlagen vertraut gemacht.

Im Grundstudium (1. – 3. Semester) werden die rechtlichen, kriminologischen und psychologischen Grundlagen vermittelt. Ausgehend von einem dezidiert grund- und menschenrechtlichen Ansatz des gesamten Curriculums werden zu Beginn die elementare Bedeutung der Menschenwürde in Verbindung mit den grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates, der grundrechtliche Gleichheitssatz und die Diskriminierungsverbote des

Art. 3 Absatz 3 GG behandelt.

Daran schließen sich Lehrveranstaltungen zu den zivil-, straf- und polizeirechtlichen Interventionsmöglichkeiten bei Häuslicher Gewalt an, wobei ein besonderer Fokus auf kriminalpsychologischen Befunden zur Gefährdungsanalyse im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr liegt. Hieran anknüpfend werden die Studierenden mit psychosozialen Strategien im Umgang mit Personen in psychischen Ausnahmesituationen geschult und in einem interdisziplinären Seminar in Theorie und mit praktischen Übungen speziell mit der Vernehmung (u.a.) von Opfern von Straftaten vertraut gemacht.

Im 4. Semester, das vornehmlich auf die polizeipraktische Tätigkeit fokussiert ist, werden typische Einsatzfelder polizeilichen Handelns, zu denen als fester Bestandteil der Umgang mit Häuslicher Beziehungsgewalt gehört, als Leitthemen behandelt. Neben einer Wiederholung und Bündelung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse finden hier Trainings unter Realbedingungen statt, in welchen rechtliche, psychologische, kriminalistische und einsatztaktische Aspekte integriert werden. Ein Fokus des Hauptstudiums (5. und 6. Semester) liegt auf dem Thema Tötungs- und sexuelle Gewaltdelikte, mithin auch in Bezug auf letale Eskalation von Beziehungsgewalt. Hier fließen strafrechtliche, strafverfahrensrechtliche, phänomenologische, kriminalistische und psychologische Fragestellungen ein. Dazu gehören u.a. auch die rechtlichen Grundlagen des Opferschutzes, das Recht der Nebenklage, das Opferentschädigungsgesetz und das Adhäsionsverfahren. Darüber hinaus erfolgt eine Information über das örtliche Opferhilfesystem, insbesondere über den Weißen Ring, den Notruf – psychologische Beratungsstelle, Schattenriss, Kinderschutzzentrum, Mädchenhaus, Jungenbüro, Neue Wege e.V. und Täter-Opfer-Ausgleich sowie eine Unterrichtung über die psychosoziale Prozessbegleitung, die gerade bei Opfern von Sexualstraftaten relevant ist. Im Rahmen des Moduls „Interkulturalität und Internationalität“ werden Studierende u.a. mit Werten und Normen anderer Kulturräume vertraut gemacht und für soziokulturell unterschiedliche Rollenbilder der Geschlechter sensibilisiert.

Ergänzt werden die Pflichtmodule durch einschlägige fakultative Lehrangebote (Wahlpflichtmodule, Bachelorseminare). Alle curricularen Inhalte des Studiengangs Polizeivollzugsdienst werden regelmäßig intern und extern evaluiert, um zeitnah und flexibel die Bedarfe der polizeilichen Praxis, Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingen und gesellschaftliche Entwicklungen in die Ausbildung integrieren zu können.

Im Fortbildungsinstitut für die Polizei im Lande Bremen im Seminar „Häusliche Gewalt/Stalking“ wird das Thema sehr intensiv und voll umfänglich behandelt. Der Themenkomplex „Häusliche Gewalt“ wird darüber hinaus in verschiedenen Fortbildungsformaten behandelt. Es handelt sich dabei um die Ausbildungslehrgänge zum Polizeilichen Ermittler, die Seminare „Erster Angriff bei Sexualdelikten nach dem Bremer Modell“, um das Fortbildungsseminar „Aktuelle Rechtsentwicklungen“ und um die modulare Qualifizierung für Kontaktpolizistinnen und -polizisten.

Derzeit besteht ein fachlicher Austausch mit dem Opferschutzbeauftragten der Polizei Bremen im Präventionszentrum und dem Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung zur Neukonzeption eines entsprechenden

Seminars. Ziel ist es, die im Fortbildungsinstitut für die Polizei im Lande Bremen bestehenden, einschlägigen Formate fachlich-inhaltlich fortzuentwickeln und verlässlich und bedarfsgerecht anzubieten. Das Ziel ist es, weiterhin in der Ausbildung Kenntnisse des Gefährdungsmanagements und Kompetenzen in der situativen Risikoanalyse zu vermitteln. Wesentlicher Bestandteil des Gefährdungsmanagements und der Umsetzung der „Istanbul Konvention“ in der Polizei Bremen wird die an rechtliche und phänomenbezogene Entwicklungen angepasste zielgruppenorientierte Fortbildung aller am Gefährdungsmanagement beteiligten Mitarbeiter_innen sein.

Für die Zielgruppe des Einsatzdienstes, des Bürgerservice, der Ermittlungskommissariate und der KOPs, die mit Fällen von Häuslicher Gewalt oder Stalking konfrontiert werden, bietet das Fortbildungsinstitut der Polizei Bremen 2x im Jahr ein 2tägiges Seminar an. Dort werden neben rechtlicher Aspekte, auch Fragen und Anregungen zu den Punkten Einschreiten, Berichterstattung, Wegweisungsrecht und Opfernachsorge besprochen und behandelt.

Im Projekt Neuorganisation des Opferschutzes in der Polizei Bremen werden das innerpolizeiliche Opferschutznetzwerk und ein Ausbildungskonzept zu den generellen Opferrechten, die auch für die Opfer Häuslicher Gewalt eine hohe Relevanz haben, konzipiert. Bereits in der Einrichtung befindlich ist die neue Zentrale Opferschutzstelle. Diese wird Teil des Präventionszentrums der Polizei Bremen und personell mit drei speziell ausgebildeten Mitarbeitenden besetzt sein. Opfer von Straftaten können zukünftig auch an diese Zentralstelle Opferschutz der Polizei Bremen verwiesen werden. Ferner wird es ein neugestaltetes online Nachschlagewerk zum Opferschutz geben, das alle opferschutzrelevanten Informationen an einer Stelle bündelt und bedarfsorientiert den Mitarbeitenden zur Verfügung steht.

Beschlussempfehlung: